Hausordnung der Verbandsgemeinde Leiningerland

1. Allgemeines

1.1. Diese Hausordnung gilt für die Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Leiningerland in Grünstadt, Industriestraße 11 und in Hettenleidelheim, Hauptstraße 45, für die Tourist Information in Bockenheim, Weinstraße 91b sowie für die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

1.2. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die die o. g. Gebäude betreten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesen Gebäuden aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.

1.3. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister, in dessen Vertretung von den Beigeordneten sowie von den Fachbereichs- und Abteilungsleitungen ausgeübt. Den Aufforderungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

1.4. Fotografieren, Interviews sowie Film- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung durch für das Hausrecht Verantwortlichen und den ggf. betroffenen Bediensteten gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der in den Gebäuden Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden. Für einzelne in den Gebäuden stattfindende Veranstaltungen (z. B. Sitzungen der Gremien) gelten im Übrigen die hierfür bestehenden Regelungen.

2. Allgemeine Sicherheit, Zutritt, Ordnung und Sauberkeit

2.1. Der Zutritt zu den Gebäuden ist grundsätzlich nur während der üblichen Öffnungszeiten, aufgrund von Terminvereinbarungen oder während der öffentlichen Sitzungen von Gremien gestattet. Aufgrund besonderer Situationen können andere Regelungen getroffen werden.

2.2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden sind durch alle Nutzenden zu gewährleisten. Die Gebäude und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln. Werden Mängel oder Schäden an oder in den Gebäuden festgestellt, wird gebeten, die Information bzw. den Bürgerservice am Haupteingang oder andere Bedienstete zu informieren.

2.3. Eigenmächtige Beschriftungen, Plakatierungen, das Anbringen von Bildern u. ä. in den allgemeinen Räumen sowie das Auslegen von Flyern, Aufklebern, Werbung, Visitenkarten und dergleichen ohne Zustimmung der für das Hausrecht Verantwortlichen sind in den Gebäuden und in deren Eingangsbereichen grundsätzlich verboten.

2.4. Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behältnisse entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.

2.5. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt, lediglich Kunden wird das kurzzeitige Mitführen von Hunden gestattet.

2.6. Das Mitbringen und Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist nur den Bediensteten der Polizei sowie den Vollzugsbeamten gestattet; ebenso die z. B. den Vollstreckungsbeamten zur Verfügung stehenden Mittel zur Selbstverteidigung.

2.7. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern, Kickboards, Skateboards u. ä. in den Gebäuden ist unzulässig.

2.8. Betteln in oder vor den Gebäuden ist untersagt.

2.9. Besucherinnen und Besucher, die durch ihr Verhalten und/oder ihr Äußeres Anlass zu dem Verdacht geben, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen §§ 130 (Volksverhetzung), 140 (Billigung von Straftaten) und 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) StGB vorliegt, haben die Gebäude unverzüglich zu verlassen.

2.10. Im Falle eines Notfallalarms ist dem beauftragten Personal Folge zu leisten.

3. Rauchverbot

Im Inneren der Gebäude besteht ein generelles Rauchverbot sowie ein Verbot für das Benutzen von vergleichbaren Geräten zur Verdampfung von Stoffen (z. B. E-Zigaretten).

4. Verhalten

Zur Wahrung eines respektvollen und sicheren Miteinanders innerhalb der Einrichtungen der Verbandsgemeinde Leiningerland gelten folgende Verhaltensregeln:

4.1 Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende sind zu einem respektvollen, höflichen und toleranten Umgang miteinander verpflichtet. Diskriminierende, beleidigende oder herabwürdigende Äußerungen oder Handlungen werden nicht geduldet.

4.2 Etwaige Streitigkeiten und Konflikte sind gewaltfrei und sachlich zu klären. Bei Bedarf kann das Personal hinzugezogen werden. Gewaltandrohungen oder tätliche Angriffe führen zu einem sofortigen Hausverweis und ggf. zu weiteren rechtlichen Schritten.

5. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

5.1. Personen, die die Ruhe und Ordnung in den Gebäuden stören, die offensichtlich deutlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde der Verwaltung entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort die Gebäude zu verlassen. Auf Punkt 1.3. wird verwiesen. Jede Form von Belästigung, Bedrohung oder Gewalt wird nicht toleriert.

5.2. Jeder Verdachtsfall für Straftaten, insbesondere für die in Punkt 2.9. genannten, wird zur Anzeige gebracht.

5.3. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot können zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle führen.

5.4. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden die Verursachenden ersatzpflichtig gemacht.

6. Haftung

Das Betreten der Gebäude und der Aufenthalt in ihnen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verbandsgemeinde Leiningerland haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Sie wird außerdem durch Aushang an den Haupteingängen bekannt gegeben.

Grünstadt, 27. November 2025

Verbandsgemeinde Leiningerland

Frank Rüttger
Bürgermeister